

zwei Jahren gewählt. 1976 wirkten in 5 875 Eltembeiräten 103 961 Mitglieder; in 102 714 Klasseneltemaktivs waren 572 951 Mitglieder tätig.<sup>11</sup>

Eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung der Erziehungspflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern spielen die zuständigen *Organe der Jugendhilfe*.

**Organe der Jugendhilfe sind nach § 4 der Jugendhilfe-VO:**

- **das Ministerium für Volksbildung,**  
die Referate Jugendhilfe bei den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke,  
die Jugendhilfekommissionen bei den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden,
- **der Zentrale Jugendhilfeausschuß beim Ministerium für Volksbildung,**  
die Jugendhilfeausschüsse bei den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke,
- **die Vormundschaftsräte bei den Referaten Jugendhilfe der Räte der Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke.**

Entsprechend § 1 der Jugendhilfe-VO umfaßt die Jugendhilfe die rechtzeitige korrigierende Einflußnahme bei Anzeichen einer sozialen Fehlentwicklung, das Verhüten der Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen, die vorbeugende Bekämpfung der Jugendkriminalität, die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Minderjährigen sowie die Sorge für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche. Die Organe der Jugendhilfe werden tätig, wenn die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit Minderjähriger gefährdet und auch bei gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert sind, wenn für Minderjährige niemand das elterliche Erziehungsrecht hat oder wenn die genannten Organe in gesetzlich bestimmten Fällen (z. B. zur Sicherung des Vermögens des Minderjährigen gemäß §§ 93 u. 94 FGB) die Interessen Minderjähriger vertreten müssen. Die Organe der Jugendhilfe unterstützen andere staatliche Organe, insbesondere die Rechtspflegeorgane, wenn über Angelegenheiten Minderjähriger beraten und entschieden wird. Die Aufgaben und Befugnisse der Organe der Jugendhilfe sind in der Jugendhilfe-VO geregelt.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der *örtlichen Räte* zur Verwirklichung der Schulpflicht der Kinder und Jugendlichen ergeben sich — in Verbindung mit den vorher genannten Bestimmungen — vor allem aus dem Bildungsgesetz (§ 77) sowie dem GöV (§§ 29, 43 u. 63). Die Räte arbeiten dabei eng mit den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen zusammen.

Auch die *Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und die für den Unterricht in der Produktion eingesetzten Erzieher* (Meister, Lehrausbilder u. a.) wirken auf die Erfüllung der Schulpflicht durch die Kinder und Jugendlichen ein. Die Genannten tragen eine unmittelbare Verantwortung für die Bildung und Erziehung in den allgemeinbildenden Oberschulen, die sie zu unterstützen bzw. selbst zu gewährleisten haben. Vor allem durch die Ausgestaltung des polytechnischen Unterrichts sowie ihre Mitwirkung an der Erziehung stärken sie das Klassenbewußtsein der Kinder und Jugendlichen. Sie helfen, die Kinder und Jugendlichen zur Liebe zur Arbeit und zur Disziplin zu erziehen, und fördern ihr Interesse für eine spätere Tätigkeit in der sozialistischen Produktion.

**11 Vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1977, Berlin 1977, S. 436.**